

## Auszug aus den DSV-Wettkampfbestimmungen Allgemeiner Teil

### § 7 Sportgesundheit

- (1) **Jeder Schwimmer, bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter, ist für seine Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) verantwortlich.**
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Schwimmer ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. **Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.** Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften haben ihre Sportgesundheit gegenüber dem zuständigen Vorsitzenden der Fachsparte durch ein ärztliches Zeugnis der lizenzierten Zentren des DSB nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie nicht in der Nationalmannschaft trainieren und eingesetzt werden.
- (4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Schwimmer zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

---

### Sportärztliche Bescheinigung

Dem Schwimmclub Wasserfreunde München von 1912 e.V. wird bescheinigt, dass

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
*Vor- und Zuname*

sportärztlich untersucht wurde. Es ergeben sich keine Hinderungsgründe zur Teilnahme am Leistungssport Schwimmen.

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift und Stempel des Arztes*